

85. Kann in der bei dem Abschlusse eines Vertrages über ein Warenlieferungsgeschäft getroffenen Vereinbarung, der Kaufpreis könne sowohl durch Barzahlung, als durch Wechsel entrichtet werden, ein Kauf- oder anderweitiges Anschaffungsgeschäft oder Lieferungsgeschäft über Wechsel erblickt werden?

Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 §§. 6. 8. 23, Tarif II, 4a und b
(R.G.Bl. S. 185).

Vgl. Bd. 12 Nr. 10. 44.

I. Straffenat. Ur. v. 5. März 1885 g. G. u. Gen. Rep. 2503/84.

- I. Schöffengericht Köln.
- II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Die Angeklagten sind durch Urteil des Schöffengerichtes vom 20. Mai 1884 von der Anklage einer Stempelhinterziehung im Sinne der §§. 6. 8 bezw. 23 des Stempelgesetzes vom 1. Juli 1881 in Verbindung mit dem Tarife II 4b zu jenem Gesetze freigesprochen worden.

Es war denselben von der Anklage zur Last gelegt, in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafter der zu K. bestehenden Kommanditgesellschaft mit der Firma W. & G. fünf mit dieser Firma versehene, am 23. Januar, 12. Mai, 26. Mai, 29. Juni und 4. August 1883 an den Verein chemischer Fabriken in M. abgesendete Schriftstücke, welche Wechselgutschriftenanzeigen von je 300 M darstellten, aus den Händen gegeben zu haben, bevor jedes dieser Schriftstücke mit dem gesetzlichen Stempel versehen, bezw. für jedes derselben die gesetzliche Stempelabgabe entrichtet worden war.

Nach den Feststellungen des Schöffengerichtes hatte der Verein chemischer Fabriken in M. von den Angeklagten Waren bezogen. Der Kaufpreis sollte nach den zwischen den Kontrahenten getroffenen Vereinbarungen durch Barzahlung oder durch Accepte entrichtet werden. Der Kaufpreis ist denn auch theils bar, theils in Rimessen entrichtet worden. Die Rimessen wurden von der Firma W. & G. als Barzahlung angesehen. Die obenbezeichneten, der Anklage zu Grunde liegenden Schriftstücke enthielten die Benachrichtigung von dem Empfange des Kaufpreises, insbesondere die Anzeige von der Gutschrift der Rimessen. Daß Schöffengericht ging davon aus, daß auf die fraglichen

Wechselgutschriftenanzeigen die Tarifbestimmung II 4 b überhaupt keine Anwendung finde, weil dieselben nicht über ein Anschaffungsgefchäft über Wechsel im Sinne jener Tarifbestimmung ausgestellt worden, nicht auf ein solches Gefchäft gerichtet gewesen seien, sondern ein gewöhnliches Warengeschäft betroffen hätten, bei welchem nur zufällig nach den Vertragsbedingungen die Zahlung der Ware sowohl in bar als durch Wechsel habe geschehen können.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen das schöffengerichtliche Urteil angebrachte Berufung ist von der Strafkammer des Landgerichtes zu Köln durch Urteil vom 15. August 1884 verworfen worden. Auch das Berufungsgericht ging, indem es sich an die Ausführungen des Schöffengerichtes angeschlossen, davon aus, die Tarifbestimmung II 4 b sei nicht anwendbar, denn „es handle sich im vorliegenden Falle nicht um eine Verpflichtung aus einem Gefchäfte, welches auf Kauf, Anschaffung oder Lieferung von Wechseln gerichtet gewesen, sondern nur eine Verpflichtung aus einem gewöhnlichen Warengeschäfte, bei welchem zufällig vereinbart gewesen, daß die Zahlung sowohl in bar, als durch Wechsel erfolgen könne.“ Im übrigen ist in den Urteilsgründen der zweiten Instanz ausgeführt: es könnte fraglich sein, ob nicht der Fall des Tarifes II 4 a vorliege, es würden aber auch in diesem Falle die Angeeschuldigten zur Entrichtung einer Reichsstempelabgabe nicht als verpflichtet erscheinen, weil nach dem Tarife Briefe, welche die unter II 4 a bezeichneten Gefchäfte betreffen, von der Stempelabgabe befreit seien, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden, und weil die vorliegenden Schriftstücke Briefe seien, deren Beförderung von N. nach M., also auf eine 15 Kilometer bei weitem übersteigende Entfernung stattgefunden habe.

Die Staatsanwaltschaft hat bei dem Reichsgerichte die Revision gegen das Berufungsurteil angebracht und auf die Verletzung des Strafgesetzes gestützt. Das Rechtsmittel ist jedoch nicht von Erfolg.

Der Tarif II 4 a bezeichnet als stempelpflichtig:

Schlussnoten — — oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten in im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgefchäftes, welches Wechsel in — — zum Gegenstande hat. Der Tarif II 4 b unterwirft der Stempelpflicht: Rechnungen, Noten,

abgeschlossenes Geschäft der bezeichneten Art über Wechsel, sie fallen daher nicht unter Tarif II 4b. Der Umstand, daß die fraglichen Schriftstücke sich als Rechnungen zu über das früher abgeschlossene Warenlieferungs-geschäft darstellen, ist ohne Belang, weil Rechnungen über Warenlieferungs-geschäfte der Tarifbestimmung II 4b überhaupt nicht unterstellt sind.

Es könnte allerdings, wenn man davon ausgeht, daß durch die in Betracht kommenden fünf Schriftstücke, nämlich durch die in denselben enthaltenen Erklärungen der Angeklagten, daß sie die ihnen behufs der Bezahlung des Kaufpreises für die Waren angebotenen Wechsel an Zahlungsstatt annehmen, ein diesfalliges neues Geschäft über jene Wechsel zum Abschlusse gekommen sei, die Frage entstehen, ob dieses Geschäft als eines der in Tarif II 4a bezeichneten Geschäfte betrachte: werden kann und daher die Schriftstücke über den Abschluß dieses Geschäftes jener Tarifbestimmung unterliegen würden; allein diese Frage kann unerörtert bleiben, weil nach den Feststellungen der Vorinstanz jedenfalls die Befreiungsbestimmung Nr. 3 zu Tarif II 4 zutrifft, wonach die Stempelabgabe von Briefen über die in II 4a bezeichneten Geschäfte nicht erhoben wird, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Diese Voraussetzungen treffen nach der thatsächlichen Annahme der Vorinstanz zu. Daß das Gericht zu dieser Annahme zufolge einer rechtsirrtümlichen Auslegung des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich des Begriffes eines Briefes gelangt wäre, ist nicht ersichtlich.